

# DER ROTE FADEN

Für Flüchtlinge:  
Ein Leitfaden durch  
die Schweiz



BFF ODR UFR UFF

## Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Flüchtlinge (BFF)  
Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern  
031 325 11 11, [info@bff.admin.ch](mailto:info@bff.admin.ch)

Konzept und Redaktion: Ferdinanda Cunico, BFF

Gestaltung: Hannes Wirth, Zürich, [www.hanneswirth.ch](http://www.hanneswirth.ch)

Erhältlich: BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern  
[www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)  
Art.-Nr. 415.015.d

Internet: [www.bff.admin.ch/deutsch/publ2d.htm](http://www.bff.admin.ch/deutsch/publ2d.htm)

Sprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch

2. Auflage 2004



## Vorwort

Mit dieser Informationsbroschüre richten wir uns in erster Linie an Flüchtlinge, das heisst: an Menschen, die, in ihrer Heimat an Leib und Leben bedroht, in der Schweiz Schutz gefunden haben. Aber auch die in der Flüchtlingshilfe tätigen Organisationen finden in dieser Broschüre nützliche Informationen.

Alltag und Politik, Gesundheit und Bildung, Asyl und Integration: Dies sind die Lebensbereiche, durch die Sie unser Leitfadens führen wird. Neben zahlreichen Informationen zu Land und Bevölkerung enthält die Broschüre die Adressen von spezialisierten Institutionen, die Ihnen in verschiedenen Situationen weiterhelfen.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden Sie und Ihre Nachkommen in unserem Land bleiben, Schweizer oder Schweizerinnen werden. Damit dieser Integrationsprozess gelingen kann, braucht es die Offenheit und das Engagement von beiden Seiten, von Ihnen als neu Zugewanderten und von den «Alteingesessenen».

Ergreifen wir alle die Chance, einander kennen zu lernen, zu respektieren und zu schätzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Hadorn'.

Urs Hadorn  
Direktor des Bundesamtes für Flüchtlinge

## DIE SCHWEIZ IN KÜRZE

- 8 Land und Leute
- 9 Staatsform
- 10
  - Bund
  - Kantone
  - Gemeinden
- 11 Rechtsstaat

## ASYL IN DER SCHWEIZ

- 12 Kategorien von Personen aus dem Asylbereich
  - Asylsuchende
- 13
  - Flüchtlinge
  - Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
  - Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer
- 14 Regelung des Aufenthalts
  - Flüchtlinge
  - Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
- 14 Wahl des Wohnorts
  - Flüchtlinge
  - Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
- 15 Familienvereinigung
  - Flüchtlinge
  - Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
- 15 Reisen ins Ausland

## INTEGRATION

- 18 Integrationsförderung
- 19
  - Sprachkurse
  - Alphabetisierungskurse für Erwachsene
  - Beschäftigungsprogramme
  - Praktika
  - Kontaktnetze
- 20 Integrationsklassen für Kinder und Jugendliche
- 20 Beratung und Unterstützung
- 21 Schweizer Bürgerrecht

## ALLTAG IN DER SCHWEIZ

- 22 Wohnen
  - Wohnungssuche
  - Mietvertrag
- 22 Meldepflicht
- 23 Versicherungen
  - Hausratversicherung
  - Privathaftpflichtversicherung
  - Motofahrzeug-Haftpflichtversicherung
  - Kaskoversicherung
  - Haftpflichtversicherung für Fahrräder
- 24 Radio- und Fernsehempfangsgebühren
- 24 Steuerpflicht
- 25 Öffentlicher Verkehr
- 26 Private Fahrzeuge
  - Führerausweis
- 26 Notfall-Telefonnummern

## ARBEIT

- 27 Arbeitsbewilligung
- 28 Stellensuche
- 28 Arbeitsvertrag
- 29 Arbeitslosigkeit
- 30 Anerkennung ausländischer Diplome
- 31 Gewerkschaften
- 31 Kinderbetreuung

## BILDUNG

- 32 Kindergarten
- 32 Obligatorische Schulzeit
- 33 Nachobligatorische Schulzeit
  - Berufslehre
- 34
  - Fachmittelschule
  - Gymnasium
- 35 Fachhochschule
- 35 Universitätsstudium
- 35 Berufsabschluss für Erwachsene
- 35 Berufsberatung
- 36 Ausbildungsbeiträge

## GESUNDHEIT

- 37 Krankenversicherung (KV)
  - Grundversicherung
  - Zusatzversicherung
- 38 · Kostenbeteiligung
  - Prämie
  - Prämienverbilligung
- 39 Medizinische Grundversorgung
  - Allgemeinmedizin
  - Medizin für Kinder
- 40 · Medizin für Frauen
  - Zahnmedizin
  - Apotheke
  - Notfall
  - Poliklinik
- 41 · Spital
  - Psychiatrische- und psychologische Behandlung
- 41 Hilfe für Folteropfer

## SOZIALE SICHERHEIT

- 42 Sozialversicherungen
  - Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- 43 · Invalidenversicherung (IV)
- 44 · Berufliche Vorsorge (BV)
  - Unfallversicherung (UV)
- 45 · Arbeitslosenversicherung (ALV)
- 46 Zusätzliche Leistungen
  - Leistungen bei Mutterschaft
  - Familienzulagen
- 47 · Ergänzungsleistungen (EL)
- 47 Keine Leistungen ohne Anmeldung
- 48 Sozialhilfe
- 49 Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungsbeitrag (SiRück)

## DIE SCHWEIZ IN KÜRZE

### Land und Leute

Die Schweiz – die Schweizerische Eidgenossenschaft, wie sie offiziell heisst – ist ein kleines, vielfältiges Land. Mit über sieben Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern auf 41'284 km<sup>2</sup> ist die Schweiz eines der dichtest besiedelten Länder der Welt. Rund zwanzig Prozent der Bevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer. Die grössten Schweizer Städte sind: Zürich, Genf, Basel, Bern und Lausanne. Die Hauptstadt ist Bern.

In der Schweiz gibt es vier offizielle Landessprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Die einzelnen Sprachregionen haben ihre eigene Prägung.

Die Schweiz ist nicht nur geografisch ein Teil von Europa, sondern auch wirtschaftlich und kulturell. Infolge mangelnder Rohstoffe konzentriert sich die Schweizer Wirtschaft auf die Herstellung von Produkten und Dienstleistungen von hoher Qualität. Die wichtigsten Wirtschaftszweige sind die Pharma-, Uhren- und Maschinenindustrie, die Banken- und Versicherungsbranche sowie der Tourismus.

Die Schweiz ist eine offene und tolerante Nation. Aussenpolitisch bekennt sie sich zur Neutralität. Respekt gegenüber den gesellschaftlichen Grundwerten wie der Demokratie, der Anerkennung des Rechtsstaates, der Gleichstellung von Frau und Mann oder der Glaubensfreiheit bedeutet den Schweizerinnen und Schweizern viel.



## Staatsform

Die Schweiz ist ein demokratischer Staat. Demokratie ist das Prinzip, nach welchem die stimmberechtigte Bevölkerung die soziale, wirtschaftliche und politische Gestaltung des Landes bestimmt. Die politischen Rechte umfassen das Wahl- und Stimmrecht sowie das Initiativ- und Referendumsrecht.

Aufgrund des Wahlrechts können Schweizerinnen und Schweizer über 18 Jahren Abgeordnete in Parlamente auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene wählen und sich auch selbst zur Wahl stellen. Auch die kommunalen und kantonalen Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter werden durch das Volk gewählt.

Das Stimmrecht erlaubt Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern darüber abzustimmen, ob sie mit neuen Gesetzen einverstanden sind oder nicht. Ausserdem können sie durch das Initiativrecht selbst Gesetzesänderungen zur Abstimmung bringen. Durch das Recht zum Referendum kann im Nachhinein eine Volksabstimmung über Parlamentsentscheide verlangt werden. In einer Demokratie entscheidet die Mehrheit des Volkes.

Im Gegensatz zu Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger haben ausländische Personen und Flüchtlinge kein Wahl- und Stimmrecht und auch kein Initiativ- und Referendumsrecht. Es gibt aber Gemeinden, die das Wahl- und Stimmrecht auf kommunaler Ebene auch Ausländerinnen und Ausländern sowie Flüchtlingen mit der Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) gewähren.

In der schweizerischen Politik haben Parteien einen grossen Einfluss. Sie bestimmen teilweise, welche Themen wann aktuell sind. Ausserdem ist die Wahl in ein politisches Gremium ohne Unterstützung einer Partei fast unmöglich. Ob Flüchtlinge, Ausländerinnen und Ausländer in einer Partei Mitglied werden können, wird durch die jeweilige Partei selbst bestimmt. Die betreffenden Regelungen können für die kantonale und kommunale Ebene verschieden sein.

Seit 1848 ist die Schweiz ein Bundesstaat. Das Schweizer Volk ist der Souverän, also die oberste politische Instanz.

Bund, Kantone und Gemeinden bestimmen das politische Geschehen und teilen untereinander die Staatsaufgaben auf. Sie arbeiten bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben zusammen.

**Bund.** Die Kompetenzen des Bundes sind in der Bundesverfassung festgehalten. Das Parlament auf Bundesebene besteht aus zwei Räten, dem National- und dem Ständerat, die gemeinsam die Vereinigte Bundesversammlung bilden. Der Nationalrat repräsentiert das Volk, der Ständerat die Kantone. Die Regierung des Landes, der Bundesrat, besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden von der Bundesversammlung auf vier Jahre gewählt. Jede Bundesrätin und jeder Bundesrat leitet ein Departement.

**Kantone.** Auf dem Gebiet der Schweiz gibt es 26 Kantone. Jeder Kanton hat seine eigene Staatsverfassung, seine Regierung, sein Parlament, seine Gerichte, seine Gesetze, die denen des Bundes nicht widersprechen dürfen. Die Verwaltungsautonomie und die Entscheidungsfreiheit der Kantone sind gross. Dieses politische System nennt man Föderalismus.

**Gemeinden.** Die Kantone sind wiederum in ungefähr 3000 politische Gemeinden gegliedert. Die Gemeinden sind die kleinste politische Einheit. Wie der Bund und die Kantone verfügen auch sie über eine Regierung und eine Verwaltung. Neben den Aufgaben, die den Gemeinden vom Bund und vom Kanton zugewiesen sind, nehmen sie auch eigene wahr, wie etwa im Schul-, Sozial- oder Steuerwesen. Der Umfang der Gemeindeautonomie wird durch die Kantone bestimmt und kann deshalb sehr unterschiedlich sein.

## Rechtsstaat

Die Schweiz ist nicht nur eine Demokratie, sondern auch ein Rechtsstaat. Alle in der Schweiz lebenden Menschen haben Rechte und Pflichten. Für Flüchtlinge, Ausländerinnen und Ausländer gelten zum Teil andere Bestimmungen als für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger. Zum Beispiel: Keine Militärdienstpflicht für ausländische Männer, kein Stimm- und Wahlrecht (siehe Staatsform, Seite 9).

Die Grundrechte, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert sind, gelten für alle. Sie sind zahlreich und in der Bundesverfassung verankert. Beispiele solcher Grundrechte sind der Schutz der Menschenwürde, die Rechtsgleichheit, der Schutz vor Willkür, das Recht auf Leben und Hilfe in Notlagen, auf Ehe und Familie und so fort.

Internet:  
[www.admin.ch](http://www.admin.ch)  
 Bundesbehörden  
 der Schweizerischen  
 Eidgenossenschaft

[www.ch.ch](http://www.ch.ch)  
 Eine Gemeinschafts-  
 seite von Bund,  
 Kantonen und Ge-  
 meinden, die einen  
 Zugang zu allen  
 Informationen der  
 öffentlichen Ver-  
 waltungen bietet.

Publikation:  
 «Der Bund kurz  
 erklärt»  
 gibt Auskunft über  
 das politische  
 System der Schweiz.  
 Herausgeber:  
 Informationsdienst  
 der Bundeskanzlei,  
 2003

Erhältlich:  
 Bundesamt für  
 Bauten und  
 Logistik (BBL),  
 Vertrieb  
 Publikationen  
 3003 Bern  
 031 325 50 50  
 oder  
[www.bbl.admin.ch/](http://www.bbl.admin.ch/)  
 bundespublikationen

## ASYL IN DER SCHWEIZ

### Kategorien von Personen aus dem Asylbereich

In der Bevölkerung wird generell von Flüchtlingen gesprochen. Unter diesem Begriff sind verschiedene Kategorien von Personen zusammengefasst, welche nachfolgend erklärt werden:

**Asylsuchende.** Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, aber noch keinen Entscheid erhalten haben. Diese Personen erhalten einen N-Ausweis.

Anhand der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und des Schweizerischen Asylgesetzes prüft das Bundesamt für Flüchtlinge, ob die Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Dies ist der Fall, wenn Menschen in Ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie wohnten, wegen ihrer Ethnie, ihrer Religion, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen persönlich verfolgt und ernsthaften Nachteilen ausgesetzt worden sind oder solche befürchten mussten. Als ernsthafte Nachteile gelten die Gefährdung von Leib und Leben oder der Freiheit. Den frauenspezifischen Fluchtgründen wird Rechnung getragen.

**Flüchtlinge.** Erfüllen Sie die Flüchtlingseigenschaft, so erhalten Sie Asyl, falls keine Asylausschlussgründe vorliegen. Sie gelten als Flüchtling und es wird Ihnen eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) ausgestellt. Nach fünf Jahren Aufenthalt haben Sie Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis).

Das Bundesamt für Flüchtlinge kann das Asyl widerrufen oder die Flüchtlingseigenschaft aberkennen, wenn bestimmte Gründe vorliegen. Dies gilt auch für das Erlöschen des Asyls.

**Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.** Falls Sie die Flüchtlingseigenschaft zwar erfüllen, aber ein Asylausschlussgrund gemäss Asylgesetz vorliegt, wird Ihnen kein Asyl gewährt. Sie werden in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen und erhalten einen F-Ausweis. Ihre Flüchtlingseigenschaft kann aus bestimmten Gründen aberkannt werden.

**Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer.** Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, erhalten kein Asyl. Wenn sich die Rückführung als nicht zumutbar erweist oder eine schwerwiegende persönliche Notlage vorhanden ist, so dürfen sie vorläufig in der Schweiz bleiben. Sie gehören der Kategorie vorläufig aufgenommener Ausländerinnen und Ausländer an und erhalten einen F-Ausweis.

Die vorläufige Aufnahme kann aufgehoben werden, wenn die Gründe, die zur vorläufigen Aufnahme führten, nicht mehr bestehen.

## Regelung des Aufenthalts

Die Anwesenheit in der Schweiz wird durch den Kanton geregelt, dem Sie nach Ihrer Einreise zugewiesen worden sind. Das Migrationsamt beziehungsweise die Fremdenpolizei Ihres Aufenthaltskantons ist auch für die Erteilung und Verlängerung der Ausweispapiere (B-, C- und F-Ausweise) zuständig. Das Ausweispapier ist nur in Ihrem Aufenthaltskanton gültig. Das bedeutet, dass Sie nur in dem Kanton wohnen dürfen, der den Ausweis ausgestellt hat.

**Flüchtlinge.** Ihr B-Ausweis wird vom kantonalen Migrationsamt beziehungsweise von der kantonalen Fremdenpolizei jährlich erneuert. Fünf Jahre ab dem Einreisedatum haben Sie Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), sofern kein Ausweisungsgrund vorliegt.

**Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.** Ihr F-Ausweis ist für zwölf Monate gültig und kann um zwölf Monate verlängert werden, wenn die Wegweisung weiterhin undurchführbar ist.

### Informationen:

Bundesamt für Flüchtlinge (BFF)  
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern  
031 325 11 11, [www.bff.admin.ch](http://www.bff.admin.ch)

Kantonales Migrationsamt/ Kantonale  
Fremdenpolizei des Wohnkantons  
Adresse Seite 16

## Wahl des Wohnorts

Innerhalb Ihres Aufenthaltskantons können Sie den Wohnort frei wählen. Bei einem Kantonswechsel müssen Sie hingegen vorgängig ein Gesuch stellen.

**Flüchtlinge.** Ein allfälliges Gesuch um Kantonswechsel reichen Sie beim kantonalen Migrationsamt beziehungsweise bei der kantonalen Fremdenpolizei ein.

**Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.** Sie reichen ein allfälliges Gesuch um Kantonswechsel beim Bundesamt für Flüchtlinge in Bern ein.

## Familienvereinigung

**Flüchtlinge.** Sie dürfen Ihre Familienangehörigen in die Schweiz nachkommen lassen, wenn keine Gründe dagegen sprechen. Als Familienangehörige gelten Ehegatten und minderjährige Kinder (Kinder unter 18 Jahren). Konkubinatspartner gelten im Falle einer dauerhaften Lebensgemeinschaft oder der Führung eines gemeinsamen Haushaltes auch als Ehegatten. Die Familienangehörigen werden ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl. Auch andere nahe Angehörige (zum Beispiel Eltern, Geschwister) können in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn sie behindert sind oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person angewiesen sind, die bereits in der Schweiz lebt.

Ein Gesuch um Familienvereinigung kann bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland oder beim Bundesamt für Flüchtlinge gestellt werden.

**Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.** Sie können frühestens drei Jahre nach dem Entscheid der vorläufigen Aufnahme bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland oder beim Bundesamt für Flüchtlinge ein Gesuch um Familienvereinigung stellen.

Die Reisekosten der Familienangehörigen werden grundsätzlich nicht übernommen.

## Reisen ins Ausland

Die Ausweispapiere (B-, C- und F-Ausweise) sind im Ausland nicht gültig. Für Reisen ins Ausland haben Sie als Flüchtling Anspruch auf einen international anerkannten Reiseausweis (Flüchtlingspass). Den Reiseausweis können Sie beim kantonalen Migrationsamt beziehungsweise bei der kantonalen Fremdenpolizei oder bei Ihrer Wohngemeinde beantragen. Er ist in der Regel für drei Jahre gültig.

Die Gebühren für die Abgabe eines Reiseausweises sind vom Flüchtling zu übernehmen.

Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist Ihnen als Flüchtling grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Widerhandlung wird allenfalls das Asyl widerrufen und Ihnen die Flüchtlingeigenenschaft aberkannt.

## Kantonale Migrationsämter / Kantonale Fremdenpolizei

Aargau	Migrationsamt Kanton Aargau, Bahnhofstrasse 86/88, Postfach, 5001 Aarau, 062 835 18 60
Appenzell Ausserrhoden	Amt für Ausländerfragen des Kantons Appenzell AR, Dorfplatz 5, Postfach 162, 9043 Trogen 071 343 63 33
Appenzell Innerrhoden	Amt für Ausländerfragen, Marktgasse 2, 9050 Appenzell, 071 788 95 21
Basel-Land	Amt für Migration, Parkstrasse 3, Postfach 251, 4402 Frenkendorf, 061 925 51 11
Basel-Stadt	Einwohnerdienste Basel-Stadt, Spiegelgasse 6, Postfach, 4001 Basel, 061 267 71 71
Bern	Migrationsdienst des Kantons Bern, Eigerstrasse 73, 3011 Bern, 031 633 53 15
Fribourg/Freiburg	Service de la population et des migrants, Amt für Bevölkerung und Migration Route d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot, 026 305 14 92
Genève	Office cantonal de la population, 1-3, rue David-Dufour, Case postale 51, 1211 Genève 8 022 327 48 88
Glarus	Fremdenpolizei des Kantons Glarus, Hauptstrasse 8, 8750 Glarus, 055 646 62 20
Graubünden	Amt für Polizeiwesen Graubünden, Karlihof 4, 7000 Chur, 081 257 25 25
Jura	Service de l'état civil et des habitants, 1, rue du 24-septembre, 2800 Delémont, 032 420 56 80
Luzern	Amt für Migration des Kantons Luzern, Hallwilerweg 7, Postfach, 6002 Luzern, 041 228 51 11
Neuchâtel	Service des étrangers, Rue de Tivoli 28, Case postale 124, 2003 Neuchâtel, 032 889 63 10
Nidwalden	Fremdenpolizei des Kantons Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans, 041 618 44 90
Obwalden	Amt für Arbeit, Migration, St. Antonistrasse 4, Postfach 1149, 6061 Sarnen, 041 666 66 70



Schaffhausen	Kantonales Ausländeramt, Stadthausgasse 10, 8201 Schaffhausen, 052 632 74 76
Schwyz	Fremdenpolizei und Passbüro des Kantons Schwyz, Steistegstrasse 13, Postfach 454, 6431 Schwyz 041 819 11 24
Solothurn	Ausländerfragen, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn, 032 627 28 37
St. Gallen	Ausländeramt des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, 071 229 31 11
Thurgau	Ausländeramt des Kantons Thurgau, Schlossmühlestrasse 7, 8510 Frauenfeld, 052 724 15 55
Ticino	Sezione dei permessi e dell'immigrazione, Palazzo governativo, 6501 Bellinzona, 091 814 33 22
Uri	Amt für Arbeit und Migration, Migration, Tellsgasse 3, Postfach 852, 6460 Altdorf UR 1 041 875 27 05
Vaud	Service de la population, Avenue de Beaulieu 19 , Case postale, 1014 Lausanne, 021 316 46 46
Valais/Wallis	Service cantonal de l'état civil et des étrangers, Avenue de la Gare 39, Case postale 405 1950 Sion, 027 606 55 52
Zug	Kantonales Amt für Ausländerfragen Zug, Aabachstrasse 1, Postfach 857, 6301 Zug, 041 728 50 50
Zürich	Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich, 043 259 88 00

## INTEGRATION

Integriert sein heisst, sich in einer Gesellschaft sprachlich, sozial, wirtschaftlich, politisch und kulturell zurecht zu finden. Dies setzt Vertrautheit mit den Verhältnissen der Aufnahmegesellschaft voraus und Respekt vor den Grundwerten und Traditionen dieser Gesellschaft.

Integration ist ein fortwährender Prozess. Dieser entwickelt sich positiv, wenn sich die Aufnahmegesellschaft und die Menschen, die sich integrieren, gemeinsam bemühen. Dabei ist Anpassungsbereitschaft gefordert, jedoch ohne die eigene Kultur aufzugeben.

### Integrationsförderung

Um Sie bei der Integration zu unterstützen, stehen Ihnen eine Vielzahl von Projekten und Kursen zur Verfügung. Deren Inhalte sind breit gefächert und informieren Sie über Themen wie Arbeit, Gesundheit, soziale Sicherheit oder zum Alltagsleben in der Schweiz. Es gibt Integrationsprojekte für arbeitslose Frauen und Männer, für Jugendliche und für Personen mit psychosozialen Problemen. Unter der Fülle von Angeboten möchten wir Ihnen einige näher vorstellen:

Informationen:  
Schweizerische  
Flüchtlingshilfe (SFH)  
Weyermannstrasse 10  
3008 Bern  
[www.sfh-osar.ch](http://www.sfh-osar.ch)

**Sprachkurse.** Es werden verschiedene Sprachkurse angeboten, in denen Sie die Sprache Ihrer Aufenthaltsregion lernen können. Je nach Kurs vermittelt Ihnen der Unterricht neben der Sprache auch Informationen zur sozialen Integration und bietet Unterstützung bei der Stellensuche.

#### **Alphabetisierungskurse für Erwachsene.**

Alphabetisierungskurse dienen dazu, lesen und schreiben zu lernen. Im Rahmen dieser Kurse werden Ihnen auch Deutschkenntnisse vermittelt.

**Beschäftigungsprogramme.** Die Teilnahme an solchen Programmen bietet Ihnen die Möglichkeit eines Einsatzes in einem Arbeitsfeld und verbessert Ihre Chancen eine Arbeit zu finden. Während der Programmdauer erhalten Sie Informationen zur Stellenbewerbung und werden bei der Stellensuche unterstützt.

**Praktika.** Sie haben die Möglichkeit ein mehrwöchiges Praktikum zu absolvieren. In einem Praktikum stehen die berufliche Qualifizierung und die arbeitsspezifischen Erfahrungen im Vordergrund. Die Referenzen dieses Praktikums sind bei der weiteren Stellensuche wertvoll.

**Kontaktnetze.** Kontaktnetze sind Selbsthilfegruppen: Flüchtlinge helfen und unterstützen sich gegenseitig bei der Integration. Es werden zum Beispiel Tipps und Erfahrungen im Umgang mit Behörden und Institutionen, zum Gesundheitswesen oder bei der Wohnungssuche ausgetauscht.

Informationen:  
Kantonale  
Erziehungsdirektion  
des Wohnkantons

### Integrationsklassen für Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche gibt es spezielle Integrationsklassen. Mit dem Besuch einer solchen Klasse können fremdsprachige Kinder und Jugendliche sich die Sprache und den Schulstoff aneignen, die Schweizer Kultur kennen lernen und ihre persönlichen Stärken weiterentwickeln. Für Jugendliche werden Kurse in Form von Vorlehren und Werkklassen angeboten. In diesen Kursen können Jugendliche Berufskennntnisse erwerben und erweitern.

### Beratung und Unterstützung

Die soziale und berufliche Integration kann durch Probleme in den verschiedensten Lebensbereichen gestört werden. Es gibt eine Vielfalt von öffentlichen und privaten Beratungsstellen, die Sie beraten und unterstützen. Beratungsstellen gibt es für Familien, für Arbeitslose, für Frauen, für Männer, für Junge und für Alte sowie für körperlich und psychisch kranke und behinderte Menschen. In der Beratung wird, gemeinsam mit Ihnen, nach Lösungen für Ihre Probleme gesucht.

Neben den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen gibt es verschiedene Hilfswerke. Diese sind unter anderem spezialisiert auf Fragen in den Bereichen Migration und Integration.

Informationen:  
Hilfswerke:

Caritas Schweiz, Löwenstrasse 3, Postfach  
6002 Luzern, 041 419 22 22, [www.caritas.ch](http://www.caritas.ch)

HEKS, Flüchtlings- und Inlanddienst  
Forchstrasse 282, Postfach, 8029 Zürich  
01 422 44 55, [www.heks.ch](http://www.heks.ch)

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH  
Quellenstrasse 31, Postfach 2228  
8031 Zürich, 01 444 19 19, [www.sah.ch](http://www.sah.ch)

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)  
Rainmattstrasse 10, Postfach, 3001 Bern  
031 387 71 11, [www.redcross.ch](http://www.redcross.ch)

Informationen:  
Einwohnerkontrolle  
des Wohnorts

### Schweizer Bürgerrecht

Als Flüchtling können Sie das Schweizer Bürgerrecht erwerben, wenn Sie seit zwölf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben. Gewisse Kantone haben zudem zusätzliche Wohnsitzvoraussetzungen. Die zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbrachten Jahre werden doppelt gerechnet. Das Gesuch für das Schweizer Bürgerrecht können Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihres Wohnorts stellen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen. Eine selbstständige Einbürgerung der Kinder und Jugendlichen ist mit Zustimmung der Eltern möglich.

Das Ihnen gewährte Asyl wird widerrufen, wenn Sie das Schweizer Bürgerrecht erworben haben.

## ALLTAG IN DER SCHWEIZ

### Wohnen

In der Schweiz ist das Bauland knapp. Wohnungen und Häuser sind sehr teuer. Die Miete macht ungefähr ein Drittel des Einkommens aus. Die meisten Leute leben im Mietverhältnis. Nur ein Drittel der Bevölkerung wohnt in einer gekauften Wohnung oder im gekauften Haus.

**Wohnungssuche.** Eine Wohnung können Sie durch ein Zeitungsinserat, über Wohnungsvermittlungsagenturen oder übers Internet suchen. Manchmal vermieten auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Wohnungen oder Zimmer an ihre Angestellten.

**Mietvertrag.** In der Schweiz ist es üblich, einen schriftlichen Mietvertrag abzuschliessen. Mietzins, Vertragsdauer sowie Nebenkosten (zum Beispiel Heizkosten) sind jeweils im Mietvertrag geregelt. Wenn Sie einen Mietvertrag abgeschlossen haben, sind Sie daran gebunden und können ihn nur auf die Kündigungstermine, oder wenn Sie eine Nachmieterin oder einen Nachmieter finden, auflösen. In einigen Kantonen müssen Sie, wenn Sie eine Wohnung mieten, eine Versicherung für Ihren Hausrat (siehe Hausratversicherung, Seite 23) vorweisen.

Bei Problemen mit der Vermieterin oder dem Vermieter (zum Beispiel überhöhter Mietzinsaufschlag, ungerechtfertigte Kündigung oder unklare Nebenkostenabrechnung) können Sie mit dem Mietamt Ihres Wohnorts Kontakt aufnehmen.

### Meldepflicht

In der Schweiz besteht die allgemeine Meldepflicht bei der Wohngemeinde. Eine Wohnortänderung muss bei der Einwohnerkontrolle der alten sowie der neuen Wohngemeinde gemeldet werden.

Auch Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung) sowie die Geburt eines Kindes müssen gemeldet werden beim Zivilstandsamt des Wohnorts.

## Versicherungen

**Hausratversicherung.** Die Hausratversicherung schützt Ihren Hausrat. Sie übernimmt die finanziellen Folgen bei Feuer- und Wasserschäden. In einigen Kantonen ist der Abschluss einer Hausratversicherung obligatorisch (siehe Mietvertrag, Seite 22).

**Privathaftpflichtversicherung.** Die Privathaftpflichtversicherung kommt für Schäden auf, welche die versicherte Person anderen unbeabsichtigt zufügt.

**Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung.** Falls Sie ein Motorfahrzeug (Auto, Motorrad, und so weiter) besitzen, müssen Sie eine Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge abschliessen. Diese ist obligatorisch und deckt das Haftpflichtrisiko der Motorfahrzeughalterin und des Motorfahrzeughalters.

Publikation:  
«Richtig versichert»  
gibt Informationen und Tipps zur Hausrat-,  
Haftpflicht- und Motorfahrzeugversicherung.  
Herausgeber:  
Schweizerischer Beobachter, 1999

Erhältlich:  
Buchhandlung

**Kaskoversicherung.** Zusätzlich zu der obligatorischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung können Sie eine Kaskoversicherung für Motorfahrzeuge abschliessen. Mit der freiwilligen und teuren Kaskoversicherung sind selbst verursachte Schäden am eigenen Fahrzeug teilweise gedeckt.

Die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung sowie die Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Motorfahrzeuge können Sie bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften abschliessen. Die Versicherungsgesellschaften beraten und informieren Sie über Umfang der Leistungen und Höhe der Prämien.

**Haftpflichtversicherung für Fahrräder.** Für Fahrräder (Velos) braucht es, ebenso wie für Motorfahrzeuge, eine Haftpflichtversicherung. Die Versicherung gibt es in Form einer Velovignette, die bei einem Veloladen, bei der Post oder in gewissen Läden gekauft werden kann. Die Velovignette muss deutlich sichtbar am Fahrrad angebracht werden und ist jeweils für ein Jahr gültig (bis 31. Mai des nächsten Jahres).

Informationen:  
Billag AG  
Av. de Tivoli 3  
Case postale  
1701 Fribourg  
0844 834 834

### Radio- und Fernsehgebühren

In der Schweiz sind Radio- und Fernsehgeräte melde- und gebührenpflichtig. Alle Haushalte müssen Radio- und Fernsehgeräte bei der Inkassostelle für Radio- und Fernsehgebühren (Billag AG) anmelden. Das Versäumen der Anmeldung ist strafbar. Adressänderungen müssen ebenfalls der Billag AG mitgeteilt werden.

Erhalten Sie zu Ihrer AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen (siehe Ergänzungsleistungen, Seite 47), werden Sie auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreit. Das Gesuch ist bei der Billag AG einzureichen.

### Steuerpflicht

Bund, Kantone und Gemeinden erheben Steuern. Die wichtigsten direkten Steuern sind die Einkommens- und Vermögenssteuern. Alle Personen, die in der Schweiz leben, müssen Einkommens- und Vermögenssteuern bezahlen. Das Steuerwesen ist durch die Kantone geregelt.

Steuerpflichtig sind alle Einnahmen (zum Beispiel Lohn, Gratifikationen, Trinkgelder) sowie Ersatzeinkünfte (zum Beispiel Renten, Taggelder, Alimente). Der Steuerbetrag ist abhängig von der Höhe des Einkommens und des Vermögens, vom Zivilstand sowie von der Anzahl unmündiger Kinder (Kinder unter 18 Jahren) oder in Ausbildung stehender Kinder.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden bei Flüchtlingen mit B- oder F-Ausweis in den meisten Kantonen als so genannte Quellensteuer direkt vom Lohn abgezogen.

Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) erhalten von der Steuerbehörde eine Steuerrechnung. Die Höhe der Steuerrechnung wird anhand der individuell ausgefüllten Steuererklärung festgelegt.



Herausgeber:  
Schweizerische  
Steuerkonferenz,  
Kommission für  
Information und  
Ausbildung, 2002

Informationen:  
Steueramt des Wohn-  
kantons und/oder  
der Wohngemeinde

Internet:  
[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)  
Eidgenössische  
Steuerverwaltung  
(ESTV)

Publikation:  
«Das Schweizerische  
Steuersystem»  
gibt einen Überblick  
über das Schweizeri-  
sche Steuersystem  
sowie über die von  
Bund, Kantonen und  
Gemeinden erhobe-  
nen Steuern.

Erhältlich:  
Eidgenössische  
Steuerverwaltung  
(ESTV),  
Informationsstelle  
für Steuerfragen  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern  
031 322 71 48  
oder  
[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

## Öffentlicher Verkehr

In der Schweiz besteht ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz. Mit der Bahn oder dem Postauto, mit dem Bus oder Tram können Sie bequem fast jeden Ort erreichen. Der öffentliche Verkehr in der Schweiz gehört weltweit zu den sichersten und pünktlichsten.

Für die Fahrt in einem öffentlichen Verkehrsmittel brauchen Sie eine Fahrkarte (Billett). Je nachdem, wie oft Sie eine bestimmte Strecke benutzen, gibt es spezielle Karten: Zum Beispiel Jahres-, Monats-, Mehrfahrten-, Tages- oder auch Einzelfahrkarten. Für jemanden, der häufig mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs ist, gibt es das Halbtaxabonnement und das Generalabonnement. Mit dem Halbtaxabonnement zahlen Sie auf den meisten Strecken für Ihr Billett nur noch den halben Preis. Ein Generalabonnement berechtigt Sie, ein Jahr lang mit fast allen öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren, ohne dass Sie ein Billett lösen müssen.

Informationen:  
Kantonales  
Strassenverkehrs-  
amt / Motor-  
fahrzeugkontrolle  
des Wohnkantons

## Private Fahrzeuge

**Führerausweis.** Mit einem gültigen ausländischen Führerausweis dürfen Sie in der Schweiz während eines Jahres zu privaten Zwecken ein Motorfahrzeug lenken. Nach zwölf Monaten Aufenthalt in der Schweiz müssen Sie einen Schweizer Führerausweis erwerben. Dieser wird Ihnen erteilt, wenn Sie auf einer Kontrollfahrt nachweisen, dass Sie die Verkehrsregeln kennen und das Fahrzeug sicher führen können.

Wenn Sie in der Schweiz berufsmässig Motorfahrzeuge (zum Beispiel Lastwagen, Busse oder Taxi) führen wollen, müssen Sie den Schweizer Führerausweis noch vor der ersten berufsmässigen Fahrt erwerben. Zusätzlich zur Kontrollfahrt müssen Sie an einer Theorieprüfung nachweisen, dass Sie die Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit sowie die technischen Kenntnisse über Fahrzeug und Ausrüstung beherrschen.

## Notfall-Telefonnummern

In Notfällen stehen Ihnen verschiedene Telefonnummern zur Verfügung.

117	Polizei
118	Feuerwehr
144	Sanität
147	Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche
1414	Rega (Rettungshelikopter)
01 251 51 51	Giftinformationszentrum (Vergiftungs-Nofälle)

## ARBEIT

Die Erwerbstätigkeit und die wirtschaftliche Selbstständigkeit sind wichtige Elemente der Integration und ermöglichen Ihnen, eine materielle und soziale Existenzgrundlage zu schaffen.

### Arbeitsbewilligung

Als Flüchtling haben Sie grundsätzlich freien Zugang zum Arbeitsmarkt Ihres Wohnkantons und können in allen Wirtschaftszweigen arbeiten.

Wenn Sie einen B- oder F-Ausweis haben, brauchen Sie für einen Stellenantritt eine Arbeitsbewilligung. Diese wird von Ihrer künftigen Arbeitgeberin oder Ihrem künftigen Arbeitgeber beim kantonalen Migrationsamt beziehungsweise bei der kantonalen Fremdenpolizei beantragt. Ein Stellenantritt darf erst nach Erhalt der Arbeitsbewilligung erfolgen.

Als Flüchtling mit einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) brauchen Sie für einen Stellenantritt oder Stellenwechsel innerhalb Ihres Wohnkantons keine Arbeitsbewilligung.

Ein Stellenantritt oder Stellenwechsel in einen anderen Kanton muss für alle Flüchtlinge vom Migrationsamt beziehungsweise von der Fremdenpolizei des neuen Kantons bewilligt werden.

## Stellensuche

Das Angebot an offenen Stellen ist abhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Eine Arbeitsstelle können Sie durch ein Zeitungsinserat, durch ein Stellenvermittlungsbüro oder durch persönliche Kontakte (Freunde und Bekannte) suchen. Zu einer erfolgreichen Stellensuche gehört ein Bewerbungsbrief (Begleitbrief) und ein Bewerbungsdossier. Dieses Dossier enthält einen Lebenslauf und – falls vorhanden – Kopien der Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Referenzen früherer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Schweiz. Bewerbungsbrief und Bewerbungsdossier werden der möglichen Arbeitgeberin oder dem möglichen Arbeitgeber zugestellt.

## Arbeitsvertrag

Vor dem Stellenantritt wird meist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, der sowohl für Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeberseite verbindlich ist.

Im Arbeitsvertrag sind Lohn, Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeiten und Ferienanspruch sowie die Kündigungsfrist festgehalten. Ohne schriftlichen Arbeitsvertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts.

Die Höhe Ihres Lohnes ist unter anderem abhängig von der Ausbildung, die Sie mitbringen, von Ihrer Stellung im Beruf und vom Schwierigkeitsgrad Ihrer Arbeit.

Der Lohn wird meistens pro Stunde, pro Woche oder pro Monat vereinbart. Es wird zwischen Brutto- und Nettolohn unterschieden. Der Nettolohn ergibt sich aus dem Bruttolohn abzüglich der gesetzlich festgelegten Sozialversicherungsbeiträge.

Bei Problemen oder Konflikten mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (zum Beispiel Verweigerung der Lohnzahlung oder des Ferienanspruchs) können Sie die kostenlose Rechtsberatung des Arbeitsgerichts Ihrer Wohnregion in Anspruch nehmen.

## Arbeitslosigkeit

In der Schweiz sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert.

Ist Ihnen Ihre Arbeitsstelle gekündigt worden, müssen Sie innerhalb der Kündigungsfrist eine neue Stelle suchen. Können Sie keine Stelle finden, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dazu müssen Sie allerdings in den letzten zwei Jahren mindestens zwölf Monate gearbeitet haben. Wenn Sie die Arbeitsstelle selber gekündigt haben oder Sie der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber Anlass zur Kündigung gegeben haben (so genannte selbst verschuldete Arbeitslosigkeit), müssen Sie mit einer vorübergehenden Einstellung der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengelder rechnen.

Bei drohender Arbeitslosigkeit sollten Sie sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit persönlich beim Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Ihres Wohnorts anmelden. Das RAV ist die Verbindungsstelle zwischen Arbeitslosen und den Arbeitslosenstellen. Es informiert Sie über Höhe und Dauer der Arbeitslosenentschädigung. Das RAV vermittelt auch Stellen und berät Sie über Weiterbildungskurse und Beschäftigungsprogramme.

Informationen:  
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum  
(RAV) der Wohnregion

Internet:  
[www.treffpunkt-arbeit.ch](http://www.treffpunkt-arbeit.ch)  
Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

Publikationen:  
«Wie bewerbe ich mich richtig?»  
Stellensuche, Bewerbung, Vorstellung

«Arbeitslosigkeit»  
Ein Leitfaden für Versicherte

«Arbeitsmarktliche Massnahmen»  
Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung

Herausgeber:  
Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), 2000

Erhältlich:  
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum  
(RAV) der Wohnregion

## Anerkennung ausländischer Diplome

Gewisse ausländische Ausbildungs- und Berufsdiplo-me werden in der Schweiz anerkannt. Lassen Sie Ihre im Ausland erworbenen Diplo-me prüfen.

### Informationen:

Ausbildungen im Gesundheitswesen:  
Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK),  
Departement Berufsbildung, Abteilung  
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse  
Werkstrasse 18, Postfach, 3084 Wabern  
031 960 75 75  
[www.redcross.ch](http://www.redcross.ch)

Ausbildungen im Bereich Erziehung und  
Sozialwesen:  
Schweizerische Konferenz der kantonalen  
Erziehungsdirektoren, Zähringerstrasse 25  
Postfach 5975, 3001 Bern, 031 309 51 11  
[www.edk.ch](http://www.edk.ch)

Universitätsabschlüsse:  
Rektorenkonferenz der Schweizer  
Universitäten (CRUS), Informationsstelle für  
Anerkennungsfragen, Sennweg 2, 3012 Bern  
031 306 60 32  
[www.crus.ch](http://www.crus.ch)

Andere Berufsausbildungen:  
Bundesamt für Berufsbildung und Technolo-gie (BBT), Leistungsbereich Berufsbildung  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern, 031 322 21 29  
[www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch)

### Publikation:

«Merkblatt  
zur Anerkennung  
ausländischer  
Diplome»  
Herausgeber:  
Bundesamt für  
Berufsbildung und  
Technologie (BBT),  
2004

Erhältlich:  
Bundesamt für  
Berufsbildung und  
Technologie (BBT),  
Berufsbildung  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern  
031 322 21 29  
oder  
[www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch)

Informationen:  
Schweizerischer  
Gewerkschaftsbund  
(SGB)  
Monbijoustrasse 61  
Postfach  
3000 Bern 23  
031 377 01 01  
[www.sgb.ch](http://www.sgb.ch)

### Gewerkschaften

Gewerkschaften vertreten die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit den Organisationen der Arbeitgeberseite verhandeln sie über alle Fragen der Arbeitsverhältnisse. Die Ergebnisse werden in so genannten Gesamtarbeitsverträgen festgehalten. Mittels Gesamtarbeitsverträgen setzen sich die Gewerkschaften für den Schutz und die Besserstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein (zum Beispiel geregelte Arbeitszeiten, fortschrittliche Ferienregelungen oder faire Sozialleistungen im Krankheitsfall oder bei Mutterschaft). Gewerkschaften erbringen für ihre Mitglieder verschiedene Leistungen (zum Beispiel Weiterbildungskurse, Rechtsschutz oder günstige Ferienangebote).

### Kinderbetreuung

Wenn Sie erwerbstätig sind, kann Ihr Kind in einer Kinderkrippe, einem Kinderhort, einer Tagesschule oder durch eine Tagesfamilie betreut werden. Kinderbetreuungsplätze sind entweder durch Gemeinden oder auch privat organisiert und werden meistens von den Eltern bezahlt. Wenn das Einkommen der Eltern nicht ausreicht, kann die Sozialhilfe bei der Finanzierung helfen.

Informationen:  
Kinderkrippen:  
Schweizerischer  
Krippenverband  
Rennweg 23  
Postfach 2773  
8022 Zürich  
01 212 24 44  
[www.krippenverband.ch](http://www.krippenverband.ch)

Tagesfamilien:  
Pro Juventute,  
Fachstelle  
Tagesfamilien  
Seehofstrasse 15  
Postfach 1374  
8032 Zürich  
01 256 77 56  
[www.projuventute.ch](http://www.projuventute.ch)

Tagesschulen/  
Kinderhorte:  
Verein Tagesschulen  
Schweiz  
Rötelstrasse 11  
Postfach, 8042 Zürich  
01 361 42 88  
[www.tagesschulen.ch](http://www.tagesschulen.ch)

## BILDUNG

Die Kinder von Flüchtlingen sind allen anderen in der Schweiz lebenden Kindern gleichgestellt. Sie besuchen die obligatorische Schule und können eine Ausbildung absolvieren.

Die Schulgesetzgebung ist durch die Kantone geregelt. Dadurch gibt es Unterschiede zum Beispiel im Einschulungsalter. In allen Kantonen ist die öffentliche Schule konfessionell neutral und Mädchen und Knaben werden gemeinsam unterrichtet.

### Kindergarten

Vor dem Schuleintritt können Kinder im Alter zwischen vier und sechs Jahren für ein bis zwei Jahre einen öffentlichen Kindergarten besuchen. Der Kindergarten ist eine wichtige Vorbereitung auf die Schule. Im Kindergarten steht das spielerische Lernen im Zentrum. Ausländische Kinder werden speziell in der Sprache gefördert. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

### Obligatorische Schulzeit

Die Kinder werden je nach Kanton mit sechs beziehungsweise sieben Jahren eingeschult. Der Schulbesuch ist während neun Jahren obligatorisch. Nach vier bis sechs Jahren Primarstufe kann bei guten Schulleistungen ein Übertritt in die Sekundarstufe stattfinden. Die Sekundarstufe dauert je nachdem drei bis fünf Jahre. In den meisten Kantonen wird ein zehntes freiwilliges Schuljahr angeboten. Der Unterrichtsbesuch an öffentlichen Schulen ist während der obligatorischen Schulzeit kostenlos.



## Nachobligatorische Schulzeit

Nach der obligatorischen Schulzeit kann eine Berufsausbildung (Berufslehre) absolviert oder eine Mittelschule besucht werden. In den Berufsschulen und Mittelschulen sind die Lehrmittel kostenpflichtig.

**Berufslehre.** Ein Grossteil der jungen Schweizerinnen und Schweizer absolviert nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit eine Berufslehre. Die Berufslehre gilt als gute berufliche Grundausbildung. Sie dauert, je nach Branche, drei bis vier Jahre und wird mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen.

In der Berufslehre werden Lehrlinge an drei bis vier Tagen pro Woche in einer Lehrfirma praktisch ausgebildet und besuchen daneben eine Berufsschule. Sie erhalten einen kleinen Lohn, der sich mit jedem Lehrjahr erhöht.

Für begabte Lehrlinge besteht die Möglichkeit, während der Lehre die Berufsmaturität zu erwerben. Diese ermöglicht ein anschliessendes Fachhochschulstudium.

Jugendliche müssen ihre Lehrstelle selber suchen. Die Berufsberatungsstellen und die Berufsinformationszentren verfügen über Verzeichnisse der Lehrstellen des jeweiligen Kantons. Die Jugendlichen können sich aber auch direkt an Firmen wenden oder via Zeitungsinserate eine Lehrstelle suchen.

**Fachmittelschule.** Der Übertritt in die Fachmittelschule erfolgt nach der obligatorischen Schulzeit und dauert je nach Kanton zwei oder drei Jahre. Die Fachmittelschule ist eine allgemein bildende Vollzeitschule. Sie wird mit einem Fachmittelschulabschluss abgeschlossen und öffnet den Zugang zu Berufen im paramedizinischen, sozialen, pädagogischen und gestalterischen Bereich.

**Gymnasium.** Auch der Übertritt in ein Gymnasium erfolgt nach der obligatorischen Schulzeit. Das Gymnasium wird mit dem Maturitätszeugnis abgeschlossen und bereitet auf ein Universitätsstudium vor. Das Gymnasium dauert je nach Kanton zwischen vier und sechs Jahre.

**Publikation:**

«Was nach der Schule?»

erklärt das Schweizer Bildungssystem nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit und ist in verschiedenen Sprachen erhältlich.

**Herausgeber:**

Schweizerischer Verband für Berufsberatung (SVB), Eidgenössische Ausländerkommission (EKA), 2003

**Erhältlich:**

Schweizerischer Verband für Berufsberatung (SVB), Zürichstrasse 98, 8600 Dübendorf  
01 801 18 18

**Informationen:**

Kantonale  
Erziehungsdirektion  
des Wohnkantons,  
Amt für  
Berufsbildung

## Fachhochschule

Die Fachhochschulen bieten Studiengänge im Bereich Technik, Wirtschaft, Verwaltung, Pädagogik, Soziale Arbeit sowie Gestaltung und Kunst. Für eine Ausbildung an einer Fachhochschule werden eine abgeschlossene Berufslehre und die Berufsmaturität oder ein Maturitätsausweis verlangt.

## Universitätsstudium

Die Vielfalt des Bildungswesens in der Schweiz wirkt sich auch im Bereich der Universitäten aus. Aufnahmebedingungen, Studiendauer und Studienangebot sind von Universität zu Universität verschieden. Einheitlich sind der Studienbeginn und die landesweite Anerkennung der Studienabschlüsse.

Voraussetzung für ein Universitätsstudium ist der Maturitätsausweis.

## Berufsabschluss für Erwachsene

Erwachsene, die keinen anerkannten Berufsabschluss haben, aber seit längerer Zeit in einem Beruf tätig sind, können eine Lehrabschlussprüfung für Erwachsene ablegen. Voraussetzung ist, dass sie mindestens anderthalb Mal so lange im Beruf gearbeitet haben, wie die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt. Zudem müssen sie die entsprechenden theoretischen Kenntnisse nachweisen.

Informationen:  
Allgemeine und  
akademische Berufs-  
beratungsstellen  
der Wohnregion

Internet:  
[www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch)  
Schweizerische  
Berufsberatung

## Berufsberatung

Die Berufsberatung ist für alle Fragen rund um Schule, Ausbildung und Beruf zuständig. Sie vermittelt Informationen über Berufe, Aus- und Weiterbildung sowie über Stipendien oder Ausbildungsdarlehen. Die Berufsberatung hilft auch bei der Suche nach einer geeigneten Ausbildung. Die Beratung ist kostenlos und steht Jugendlichen und Erwachsenen offen.

## Ausbildungsbeiträge

Ausbildungsbeiträge sind Beiträge in Form von Stipendien oder Darlehen. Eine Ausbildung ist mit Kosten verbunden: Schulmaterial, Gebühren, Verkehrsauslagen, Auslagen für auswärtige Verpflegung und so fort. In der Schweiz müssen grundsätzlich die Eltern für die Erstausbildung ihrer Kinder aufkommen.

Wenn die finanziellen Mittel der Eltern oder der Auszubildenden nicht ausreichen, kann bei der kantonalen Stipendienstelle ein Gesuch um Stipendien oder Darlehen gestellt werden.

Stipendien sind Beiträge an die Auszubildenden und müssen nicht zurückbezahlt werden, wenn die Ausbildung abgeschlossen wird. Hingegen müssen Darlehen nach Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt werden.

Stipendien oder Darlehen reichen oft nicht aus, um sämtliche Ausbildungs- und Lebenskosten zu decken. Neben- und Ferienverdienste bei Studentinnen und Studenten sind deshalb üblich.

Die Kantone bestimmen, wer Anspruch auf staatliche Ausbildungsbeiträge hat. Diese Bestimmungen sind von Kanton zu Kanton verschieden. Zum Beispiel ist unterschiedlich geregelt, welche Personen aus dem Asylbereich Beiträge erhalten und bis zu welchem Alter.

Informationen:  
Stipendienstelle des Wohnkantons

Publikation:  
«Ausbildung – wer hilft bei der Finanzierung?»  
gibt Auskunft über die Möglichkeiten der Ausbildungsfinanzierung und enthält auch die Adressen der kantonalen Stipendienstellen sowie sämtlicher Stiftungen und Fonds.

Herausgeber:  
Schweizerischer Verband für Berufsberatung (SVB), 2001

Erhältlich:  
Buchhandlung

Informationen:  
Ihre Kranken-  
versicherung /  
Krankenkasse

Internet:  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)  
Bundesamt für  
Sozialversicherung  
(BSV)

## GESUNDHEIT

### Krankenversicherung (KV)

Die Krankenversicherung besteht aus einer Grundversicherung, die für alle in der Schweiz wohnhaften Personen (Erwachsene und Kinder) obligatorisch ist und aus Zusatzversicherungen, welche freiwillig sind. Die Krankenkasse kann frei gewählt werden.

**Grundversicherung.** Die obligatorische Grundversicherung deckt die Heilungskosten bei Krankheit und Unfall ab. Als Versicherte oder Versicherter haben Sie Anspruch auf Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals in Ihrem Wohnkanton. Mit der Grundversicherung sind Frauen zudem für Leistungen versichert, die in Zusammenhang mit der Mutterschaft (Schwangerschaft und Geburt) entstehen.

**Zusatzversicherung.** Sie können neben der Grundversicherung zusätzliche Versicherungen bei Ihrer Krankenkasse abschliessen, so genannte Zusatzversicherungen. Dies sind beispielsweise Versicherungen für Zahnbehandlungen, für Psychotherapien durch Psychologinnen und Psychologen oder für die Deckung der Kosten in einer halb privaten oder privaten Abteilung im Spital.

**Kostenbeteiligung.** Wenn Arzt-, Spital- oder Medikamentenkosten entstehen, müssen Sie sich an den Kosten beteiligen und den entsprechenden Teil selber bezahlen. Ihre Kostenbeteiligung besteht aus der Franchise und aus dem Selbstbehalt. Die Franchise muss pro Jahr nur einmal bezahlt werden. Der Selbstbehalt, den Sie selber tragen, beträgt zehn Prozent Ihrer Arzt-, Spital- oder Medikamentenrechnung. Bei Mutterschaft übernimmt die Krankenkasse die vollen Kosten. Es besteht weder eine Franchise noch ein Selbstbehalt.

**Prämie.** Die Prämie (auch Krankenkassenprämie oder Versicherungsprämie genannt) ist der Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz bezahlen. Um die Prämie zu senken, bieten die Krankenkassen verschiedene Versicherungsarten an: Beispielsweise sind Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer durch Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber bereits gegen Unfall versichert. Sie können folglich die Unfallversicherung bei Ihrer Krankenkasse kündigen. Damit senken Sie die Kosten für Ihre Krankenkassenprämie.

Informationen:  
Stadt- oder  
Gemeindeverwaltung  
des Wohnorts

**Prämienverbilligung.** Wenn Sie kein Einkommen haben oder Ihr Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, haben Sie Anspruch auf eine Verbilligung Ihrer Krankenkassen-Prämien, eine so genannte Prämienverbilligung. Die Prämienverbilligung ist je nach Kanton verschieden.

Publikation:  
«Beim Arzt»  
hilft beim richtigen  
Umgang mit  
Ärztinnen, Ärzten,  
Spital und Kranken-  
kasse.

Herausgeber:  
Schweizerischer  
Beobachter, 2002

Erhältlich:  
Buchhandlung

### Medizinische Grundversorgung

Die medizinische Grundversorgung in der Schweiz kann ambulant oder stationär erfolgen. Im Gegensatz zur ambulanten Behandlung bleiben Patientinnen und Patienten bei der stationären Behandlung über Nacht in Betreuung von medizinisch ausgebildetem Personal.

**Allgemeinmedizin.** Im Krankheitsfall ist die Ärztin oder der Arzt für allgemeine Medizin (auch Hausärztin oder Hausarzt genannt) in der Regel die erste Kontaktperson. Die Ärztin und der Arzt übernehmen eine erste Behandlung und leiten Patientinnen und Patienten wenn nötig an die richtigen Stellen weiter. Die freie Arztwahl erlaubt Ihnen, die passende Ärztin oder den passenden Arzt selber zu wählen. Dies gilt allerdings nur, wenn in Ihrer obligatorischen Krankenversicherung keine Einschränkung der Arztwahl besteht.

**Medizin für Kinder.** Kinderärztinnen und Kinderärzte machen die notwendigen Untersuchungen und behandeln das Kind. Neben dem aktuellen Gesundheitszustand werden das Wachstum sowie die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes untersucht.

Publikation:  
«Lisa, Daniel und...  
Wenn die Kinder  
krank sind: Ratschlä-  
ge für Eltern»  
ist in verschiedenen  
Sprachen erhältlich  
und sagt, was  
gemacht werden  
muss, wenn das Kind  
krank ist.  
Herausgeber:  
Schweizerische  
Gesellschaft für  
Pädiatrie (SGP), 2000

Erhältlich:  
Sekretariat der  
Schweizerischen  
Gesellschaft für  
Pädiatrie (SGP)  
Rue de l'Hôpital 15  
Case postale 1380  
1701 Fribourg  
026 350 33 44

**Medizin für Frauen.** Frauenärztliche Kontrollen dienen der Untersuchung und Gesundheitsberatung für Frauen (zum Beispiel bei Fragen zu Menstruation, Verhütung oder Familienplanung). Frauenärztinnen und Frauenärzte führen auch die Kontrolluntersuchungen bei einer Schwangerschaft durch und vermitteln alle notwendigen Informationen zur Geburtsvorbereitung und Geburt.

**Zahnmedizin.** In der Schweiz müssen Zahnbehandlungen von den Patientinnen und Patienten selber bezahlt werden. Die Krankenkasse übernimmt die Behandlung von Zahn- und Kieferschäden nur, wenn diese durch eine körperliche Erkrankung oder einen Unfall entstanden sind. Die Krankenkassen bieten jedoch Zusatzversicherungen an, die einen Teil der Kosten für Zahnbehandlungen abdecken.

**Apotheke.** Die meisten Medikamente erhalten Sie nur in Apotheken. Die Medikamente, die Sie in einer Apotheke kaufen können, sind geprüft und registriert worden. Einige Medikamente sind rezeptpflichtig: Sie können nur gekauft werden, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt verschrieben wurden. Ärztlich verordnete unbedingt notwendige Medikamente werden von den Krankenkassen bezahlt.

**Notfall.** In Notfällen sollten Sie, wenn möglich, zuerst Ihre Ärztin oder Ihren Arzt kontaktieren. Für Notfallsituationen ausserhalb der normalen Praxis-Öffnungszeiten gibt es Notfallärztinnen und Notfallärzte sowie Notfallapotheken, die Sie anrufen können. Der Auskunftsdienst (Telefonnummer 111) gibt Ihnen gerne Name und Telefonnummer.

In den meisten öffentlichen Spitälern steht 24 Stunden am Tag ein Notfalldienst zur Verfügung. Eine Ambulanz (Krankentransport, der die Patientinnen und Patienten ins Spital bringt), können Sie über den Sanitätsnotruf erreichen (siehe Notfall-Telefonnummern, Seite 26). In Notfallsituationen darf jede Ärztin, jeder Arzt und jedes Spital in der ganzen Schweiz aufgesucht werden.

**Poliklinik.** Eine weitere Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten ist die Poliklinik. Die Poliklinik ist eine ambulante Einrichtung, die meistens einem Spital angegliedert ist. Es werden dort Untersuchungen und Behandlungen wie in der Arztpraxis durchgeführt. Für Spezialbehandlungen gibt es spezialisierte Polikliniken. Einige Polikliniken nehmen nur Patientinnen und Patienten auf, die direkt von einer Ärztin oder einem Arzt überwiesen werden.



**Spital.** Die Einweisung in ein Spital machen Hausärztinnen und Hausärzte oder andere Fachärztinnen und Fachärzte.

Für Kinder gibt es spezielle Abteilungen in den Spitälern oder Kinderspitälern.

**Psychiatrische und psychologische Betreuung.** Psychiaterinnen und Psychiater sowie Psychologinnen und Psychologen helfen Ihnen bei schwierigen persönlichen oder familiären Situationen sowie bei psychischen Störungen weiter. Zum Beispiel bei ständigen Schlafstörungen, bei Angstzuständen sowie bei andauernder und lähmender Traurigkeit. Sie versuchen durch gemeinsame Gespräche mit Ihnen, neue Wege und Möglichkeiten zu finden.

Wenn eine Person intensiven Schutz braucht, beispielsweise weil sie sich selber oder auch anderen etwas antun könnte, wird eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik notwendig. Einweisungen in psychiatrische Kliniken sind (bei akuter Gefahr) auch gegen den Willen der Patientin und des Patienten möglich.

### Hilfe für Folteropfer

Das Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) in Bern bietet für die Opfer von Folter und Krieg und deren Angehörige medizinische und psychotherapeutische Hilfe sowie Sozialberatung an.

#### Publikation:

«Gesundheitswegweiser Schweiz» ist in verschiedenen Sprachen erhältlich und informiert über das schweizerische Gesundheitssystem. Enthält zudem die Adressen der wichtigsten Anlaufstellen im Gesundheitsbereich.

#### Herausgeber:

Bundesamt für Gesundheit (BAG),  
Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK),  
Caritas Schweiz, 2001

#### Erhältlich:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL),  
Vertrieb Publikationen, 3003 Bern  
031 325 50 50  
oder  
[www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)

#### Informationen:

Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer  
(SRK), Freiburgstrasse 44 a, 3010 Bern  
031 390 50 50  
[www.folter.ch](http://www.folter.ch)

## SOZIALE SICHERHEIT

In der Schweiz besteht ein engmaschiges soziales Netz. Es bietet den hier lebenden und arbeitenden Menschen in zahlreichen Fällen (Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und so fort) einen weitreichenden Schutz. Dieser Schutz wird durch die Sozialversicherungen und die Sozialhilfe abgedeckt. Auf die Sozialversicherungen, welche durch einen Anteil vom Einkommen finanziert werden, besteht ein Rechtsanspruch wie auch auf Sozialhilfe im Rahmen des Existenzminimums, sofern eine wirkliche Notlage vorliegt. Die Sozialhilfe wird durch Steuergelder finanziert.

### Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungen zahlen Leistungen bei verschiedenen Ereignissen: Zum Beispiel Lohnausfall bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und Unfall sowie Rentenleistung im Alter. Der Schutz besteht aus Geldleistungen (Taggelder, Familienzulagen, Renten), Übernahme der Kosten bei Krankheit und Unfall sowie aus Sachleistungen (Hilfsmittel bei Invalidität). Ausserdem richten einzelne Versicherungen Leistungen an Einrichtungen wie Heime aus oder finanzieren Eingliederungsmassnahmen ins Erwerbsleben.

Zu den Sozialversicherungen zählen unter anderem:

**Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).** Die AHV ersetzt im Alter oder bei Todesfall der Ehepartnerin, des Ehepartners oder eines Elternteils teilweise den fehlenden Lohn.

Die Altersrente ermöglicht eine finanzielle Sicherheit im Alter. Männer erhalten die Altersrente mit 65 Jahren, Frauen mit Geburtsjahr 1939 bis 1941 mit 63 Jahren und mit Geburtsjahr 1942 und jünger mit 64 Jahren.

Die Hinterlassenenrente verhindert, dass die Hinterbliebenen (Ehefrau, Ehemann, Kinder) in finanzielle Not geraten. Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten: Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten.

**Invalidenversicherung (IV).** Die IV sichert die Existenzgrundlage von Personen, die durch Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall behindert und demzufolge arbeitsunfähig sind. Ziel der Invalidenversicherung ist, die Arbeitsfähigkeit von behinderten Personen zu verbessern und zu fördern. Erst wenn Eingliederungsmassnahmen (Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, medizinische Abklärungen) nicht erfolgreich waren, wird eine IV-Rente ausbezahlt. Dies geschieht frühestens nach einem Jahr ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit.

Behinderte Kinder haben ebenfalls, unter bestimmten Voraussetzungen, Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung.

Eine weitere Leistung der Invalidenversicherung ist die Hilflosenentschädigung. Diese haben Behinderte zugute, die für die alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Essen, Toilette und so weiter) dauernd auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Erwachsene und Kinder sind in der Schweiz grundsätzlich AHV und IV versichert. Allgemein besteht die Beitragspflicht ab dem 20. Altersjahr. Personen, die bereits vor dem 20. Geburtstag erwerbstätig sind, müssen ab dem 17. Altersjahr Beiträge bezahlen.

Sind Sie angestellt, werden die Beiträge für die AHV und die IV zwischen Ihnen und Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber aufgeteilt. Ihr Teil wird Ihnen direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit dem Beitrag der Arbeitgeberseite an die zuständige Ausgleichskasse überwiesen.

Sind Sie selbstständig erwerbend oder nicht erwerbstätig, sind Sie für die Beitragszahlungen selber verantwortlich und müssen direkt mit der Ausgleichskasse abrechnen.

Die Ausgleichskassen sind zuständig für die Verwaltung der AHV/IV-Beiträge.

**Berufliche Vorsorge (BV).** Die Berufliche Vorsorge (so genannte zweite Säule), versichert die gleichen Risiken wie die AHV/IV. Sie ermöglicht im Alter, bei Invalidität oder Todesfall, zusammen mit der AHV-Rente oder der IV-Rente, die Fortsetzung der gewohnten Lebensweise.

Wenn Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Jahr mindestens 25'320.00 Franken (Stand: 1. Januar 2004) verdienen, sind Sie versichert und müssen Beiträge bezahlen. Die Beiträge für die Berufliche Vorsorge werden zwischen Ihnen und Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber aufgeteilt. Ihr Teil wird Ihnen direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit dem Teil der Arbeitgeberseite an die zuständige Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Vorsorgeeinrichtungen, die so genannten Pensionskassen, sind zuständig für die Verwaltung der Beiträge.

Als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender sind Sie nicht versichert und können keine Leistungen beantragen. Das Gleiche gilt für Nichterwerbstätige.

**Unfallversicherung (UV).** Es wird zwischen Betriebsunfall (BU) und Nichtbetriebsunfall (NBU) unterschieden. Betriebsunfälle sind Unfälle, die am Arbeitsplatz oder auf dem Weg zur Arbeit passieren. Alle anderen Unfälle gelten als Nichtbetriebsunfälle. Die Unfallversicherung zahlt bei Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen die medizinische Behandlung oder aber auch Geldleistungen. Sie ist für alle obligatorisch.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind Sie durch Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber gegen Unfall versichert. Die Beiträge werden Ihnen direkt vom Lohn abgezogen und von der Arbeitgeberseite an die zuständige Versicherung überwiesen.

Wenn Sie selbstständig erwerbend sind oder ohne Anstellung, müssen Sie sich bei der Krankenkasse gegen Unfall versichern.

**Arbeitslosenversicherung (ALV).** Die ALV ersetzt einen Teil des Lohnes bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall bei Schlechtwetter oder bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Die Arbeitslosenversicherung zahlt auch Beiträge für so genannte arbeitsmarktliche Massnahmen. Bei Arbeitslosigkeit werden zum Beispiel Ausbildungs- und Berufspraktika oder weiterbildende Kurse finanziert.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind Sie versichert und müssen Beiträge bezahlen. Die Beiträge werden zwischen Ihnen und Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber aufgeteilt. Ihr Teil wird Ihnen direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit dem Teil der Arbeitgeberseite an die zuständige Arbeitslosenkasse überwiesen.

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosenleistungen, wenn Sie die Mindestbeitragszeit erfüllen, das heisst, wenn Sie innerhalb der letzten zwei Jahren während zwölf Monaten gearbeitet haben oder aus einem im Gesetz genannten Grund vom Nachweis der Beitragspflicht befreit sind.

Als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender können Sie sich nicht versichern und haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenleistungen.

## Zusätzliche Leistungen

**Leistungen bei Mutterschaft.** In der Schweiz besteht keine Mutterschaftsversicherung. Ob Ihnen während der Mutterschaft der Lohn weiterhin ausbezahlt wird, ist abhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses und ist im Arbeitsvertrag geregelt. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber über Höhe und Dauer der Lohnfortzahlung bei Mutterschaft.

**Familienzulagen.** Familienzulagen sind Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Familienzulagen sind durch die Kantone geregelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern haben grundsätzlich Anspruch auf solche Zulagen. Haben Sie eine Familie, informieren Sie Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber, so dass Ihnen zusätzlich zum Lohn die Familienzulagen überwiesen werden können. In den meisten Kantonen können ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ihre im Ausland lebenden Kinder ebenfalls Kinderzulagen beziehen.

In einigen Kantonen besteht bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf eine einmalige Geburtszulage beziehungsweise einen Kleinkinderbeitrag. Diese werden jedoch nur für in der Schweiz geborene Kinder ausbezahlt.

Die Kinderzulagen werden bis zum 16. Altersjahr des Kindes ausbezahlt. Absolvieren Ihre Kinder eine Ausbildung, so werden die Kinderzulagen längstens bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet. In einigen Kantonen werden für die in Ausbildung stehenden Kinder anstelle der Kinderzulagen Ausbildungszulagen bezahlt.

Als Flüchtling werden Ihnen die während Ihres Asylverfahrens zurückgehaltenen Kinderzulagen für Ihre im Ausland lebenden Kinder nachträglich ausbezahlt.

Informationen:  
Kantonale  
Ausgleichskasse und  
IV-Stelle des  
Wohnkantons

Internet:  
[www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)  
Bundesamt für  
Sozialversicherung  
(BSV)

Publikationen:  
Merkblätter  
zu allen Sozial-  
versicherungen

Erhältlich:  
Kantonale  
Ausgleichskasse und  
IV-Stelle des  
Wohnkantons  
oder  
[www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)

**Ergänzungsleistungen (EL).** Ergänzungsleistungen helfen dort, wo die AHV- und IV-Renten die minimalen Lebenskosten nicht decken. Ergänzungsleistungen sind keine Versicherung, sondern werden aus Steuergeldern finanziert.

Flüchtlinge mit einer AHV- oder IV-Rente haben im Bedarfsfall nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz Anrecht auf Ergänzungsleistungen. Die Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons informiert Sie über die Bedingungen für den Bezug der Ergänzungsleistungen und berechnet die Höhe der Leistung anhand Ihres Budgets.

### Keine Leistungen ohne Anmeldung

Die Sozialversicherungen werden nicht von sich aus aktiv. Wenn Sie Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherungen haben, müssen Sie diese schriftlich anmelden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel mit einem Formular, das bei der jeweilig zuständigen Sozialversicherung bestellt werden kann.

Informationen:  
Sozialhilfe-Stelle des Wohnkantons  
Adresse Seite 50

Internet:  
[www.skos.ch](http://www.skos.ch)  
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
(SKOS)

Publikation:  
«Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?»  
gibt anhand von konkreten Fall-  
und Berechnungsbeispielen Antworten auf  
Fragen zur Sozialhilfe.

Herausgeber:  
Schweizerischer Beobachter, 2003

Erhältlich:  
Buchhandlung

## Sozialhilfe

Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit. Sie sichert die Existenz bedürftiger Personen und fördert ihre persönliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit, sei es durch finanzielle Unterstützung, sei es durch Beratung und Betreuung.

Falls Sie weder ein ausreichendes Einkommen (Lohn, Rente und so weiter) noch Vermögen (zum Beispiel Sparguthaben) haben, um daraus Ihren und den Lebensunterhalt Ihrer Familie zu bestreiten, und falls keine Hilfe von anderen (zum Beispiel Ehepartnerin, Ehepartner, Verwandte, Sozialversicherungen) beansprucht werden kann, können Sie Sozialhilfe erhalten. Diese betrifft den Lebensunterhalt (Nahrungsmittel, Bekleidung, laufende Haushaltsführung, Verkehrsauslagen und so weiter) sowie das Wohnen und die medizinische Grundversorgung. Über den Lebensunterhalt hinaus können Ihnen Integrationsleistungen und Beiträge für Sprachkurse gewährt werden.

Dem Recht auf Unterstützung durch die Sozialhilfe stehen auch gewisse Pflichten gegenüber, die erfüllt werden müssen: Als betroffene Person sind Sie verpflichtet, Auskunft über Ihre finanziellen und persönlichen Verhältnisse zu geben, bei der Abklärung Ihrer Situation mitzuwirken, über alle Veränderungen zu orientieren und alles in eigener Kraft Stehende zu unternehmen, um die Notsituation zu überwinden.



Die Sozialhilfe ist kantonal geregelt. Daher kann es zu Unterschieden bei der Bemessung der finanziellen Unterstützung kommen. Es bestehen aber gesamtschweizerische Richtlinien, die so genannten SKOS-Richtlinien, die einen Minimal-Standard festlegen. Wird Ihr Antrag um Sozialhilfe ganz oder teilweise abgelehnt und haben Sie Zweifel, ob der Entscheid richtig sei, dann können Sie um eine schriftliche Begründung mit Rechtsmittelbelehrung ersuchen.

Die Sozialhilfe ist keine Versicherung und ihre Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

Als Flüchtling sind Sie bezüglich der Sozialhilfe gegenüber Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt. Daher sind auch die Kantone für die Sozialhilfe für Flüchtlinge zuständig. Rund die Hälfte der Kantone hat den Sozialhilfeauftrag an die Hilfswerke weitergegeben, in den übrigen Kantonen sind die Gemeinden zuständig.

Informationen:  
Bundesamt für  
Flüchtlinge (BFF)  
OSP AG  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern  
031 323 36 39

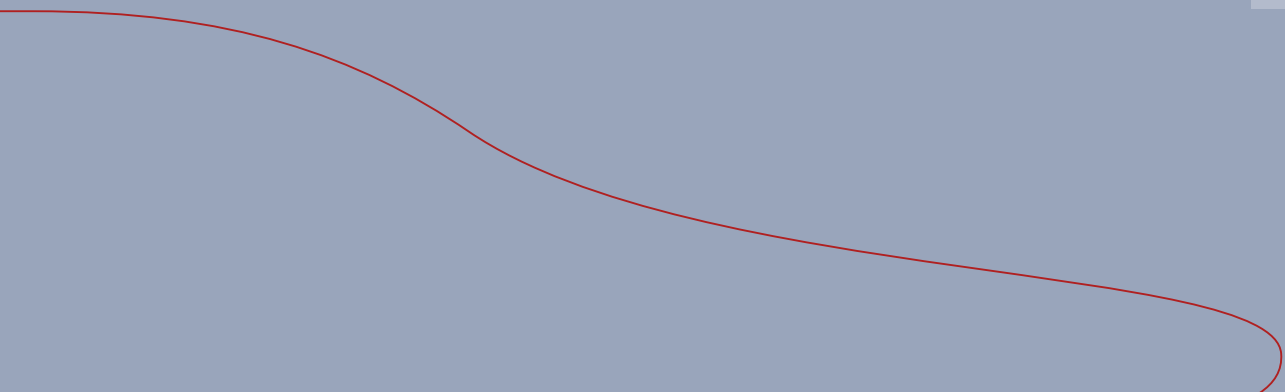
### Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht (SiRück)

Als erwerbstätige Asylsuchende oder erwerbstätiger Asylsuchender wurden Ihnen von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber zehn Prozent Ihres Lohnes auf ein so genanntes Sicherheitskonto für die Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen überwiesen.

Nach der Anerkennung als Flüchtling (B-Ausweis) oder nach der vorläufigen Aufnahme als Flüchtling (F-Ausweis) endet die Sicherheitsleistungspflicht. Sie erhalten vom Bundesamt für Flüchtlinge in Bern die definitive Schlussabrechnung. Ein allfälliger Saldo zu Ihren Gunsten wird Ihnen zurück bezahlt.

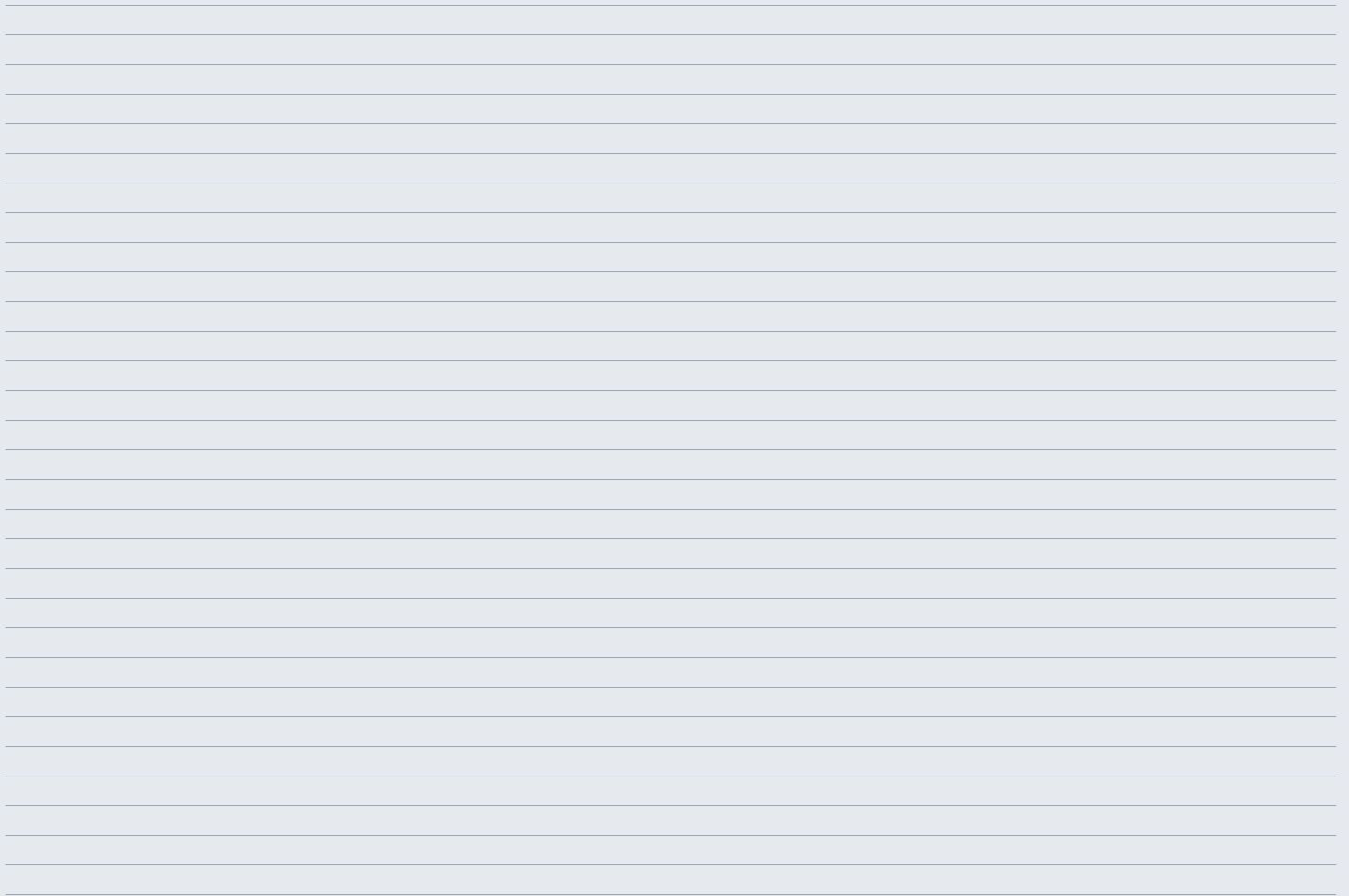
## Sozialhilfe-Stellen für Flüchtlinge

Aargau	Sozialdienst der Wohngemeinde
Appenzell	
Ausserrhodon	Beratungsstelle für Flüchtlinge, Gossauerstrasse 2, 9100 Herisau, 071 353 64 66
Appenzell	
Innerrhodon	Sozialamt des Kantons Appenzell Innerrhodon, Marktgasse 10d, 9050 Appenzell, 071 788 94 54
Basel-Land	Sozialdienst der Wohngemeinde
Basel-Stadt	Sozialhilfe der Stadt Basel, Ressort anerkannte Flüchtlinge, Klybeckstrasse 15, Postfach 570 4007 Basel, 061 685 17 46
Bern	integrationBE AG, Seilerstrasse 22, Postfach 6833, 3001 Bern, 031 381 48 61
Fribourg/Freiburg	Caritas Suisse, Rue du Botzet 2, Case postale 11, 1705 Fribourg, 026 425 81 11
Genève	Croix-Rouge genevoise, Route des Acacias 9, Case postale, 1211 Genève 24, 022 304 04 04
Glarus	Kantonales Sozialamt, Postgasse 29, 8750 Glarus, 055 646 66 12
Graubünden	Beratungsstelle für Flüchtlinge, Loestrasse 37, 7000 Chur, 081 257 31 59
Jura	Caritas Jura, Chemin de Bellevoie 8, Case postale 172, 2800 Delémont, 032 421 35 60
Luzern	Caritas Kanton Luzern, Sozialdienst für Asylsuchende und Flüchtlinge, Brünigstrasse 25 6005 Luzern, 041 368 01 01
Neuchâtel	Service de l'asile et des réfugiés, Secteur réfugiés, Rue de Tivoli 28, Case postale 59 2003 Neuchâtel, 032 889 66 01
Nidwalden	Amt für Asyl und Flüchtlinge, Knirigasse 6, 6370 Stans, 041 610 37 76
Obwalden	Caritas Schweiz, Asyl- und Flüchtlingsstelle, Brünigstrasse 182, Postfach 1132, 6061 Sarnen 041 660 86 30
Schaffhausen	Verein Flüchtlingshilfe Schaffhausen, Rotes Kreuz Schaffhausen, Mühllentalsträsschen 9 8200 Schaffhausen, 052 625 04 05



Schwyz	Caritas Schweiz, Geschäftsstelle Kanton Schwyz, Bahnhof SBB, Postfach, 6410 Goldau 041 859 00 59
Solothurn	Sozialdienst der Wohngemeinde
St. Gallen	St. Galler Flüchtlingsdienst, St. Jakobstrasse 46, Postfach 2242, 9001 St. Gallen, 071 242 67 00
Thurgau	Verein Thurgauer Flüchtlingsdienst , c/o Caritas Thurgau, Felsenstrasse 11, Postfach 8570 Weinfelden, 071 622 80 30
Ticino	Croce Rossa Svizzera, Sezione del Luganese, Via alla Campagna 9, Casella postale 4064 6904 Lugano, 091 973 23 23 Soccorso operaio svizzero, Via Zurigo 17, 6900 Lugano, 091 923 17 76
Uri	Schweizerisches Rotes Kreuz, Departement Migration, Abteilung Asyl, Gurtenmundstrasse 33 Postfach 848, 6460 Altdorf, 041 870 07 80
Vaud	Centre Social d'Intégration des Réfugiés (CSIR), Rue du Maupas 6, Case postale 41 1000 Lausanne 9, 021 316 03 80
Valais/Wallis	Croix Rouge Valais, Rue des Remparts 15, Case postale 310, 1951 Sion, 027 322 13 54
Zug	Caritas Schweiz, Sozialberatung für Flüchtlinge, Neugasse 11, Postfach 1218, 6301 Zug 041 726 07 72
Zürich	Sozialdienst der Wohngemeinde







## DER ROTE FADEN

Für Flüchtlinge:  
Ein Leitfaden durch  
die Schweiz



BFF ODR UFR UFF